

WKÖ  
AK  
VOEB  
IV  
Gemeindebund  
Städtebund  
ARGE Abfallverbände

BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
[v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Mag. Angelika Pichler  
Sachbearbeiter/in

[Angelika.pichler@bmk.gv.at](mailto:Angelika.pichler@bmk.gv.at)  
614445  
Postanschrift: Postfach , 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.170

Wien, 30. März 2020

## **Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Coronavirus-Krise stellt derzeit die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Aus diesem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK), hinsichtlich der abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben Folgendes mitzuteilen:

### **1. Abfallwirtschaftsrechtliche Einstufung von und Umgang mit „SARS-CoV-2-Abfällen“:**

Abfälle wie Schutzausrüstungen, Untersuchungsbehälter, Textilien etc. die im Zuge von Untersuchungen bei Verdacht auf eine Coronaviren-Infektion in speziellen Untersuchungsräumen und Isolierstationen anfallen, stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Sie sind somit nicht als gefährlicher Abfall einzustufen (ähnlich wie bei Influenza-, HIV-oder Hepatitis B-Viren). Das gilt auch für Einweg-Schutzanzüge, welche unter anderem das Rote Kreuz oder die Polizei bei ihren Ersttestungen verwenden. Aus Gründen der Seuchenprävention ist es aber dennoch angezeigt, solche Abfälle getrennt zu erfassen und einer thermischen Behandlung zuzuführen. Dabei soll sichergestellt werden, dass diese Abfälle nicht unmittelbar, d.h. „ungeschützt“, gemeinsam mit anderen Abfällen in den Restmüll gegeben werden, sondern in einer gesonderter Umhüllung (z.B. in einem extra Müllbeutel) „getrennt“ erfasst werden und anschließend einer Entsorgungsschiene zugeführt werden, die ohne weitere manuelle Aufbereitung (= Vermeidung von Kontakt mit Menschen) einer thermischen Behandlung – ggf nach einer maschinellen M(B)A – unterzogen werden. Das kann (und wird in den meisten Fällen) die Entsorgung über den Restmüll sein.

Abfälle von an COVID-19 (coronavirus disease 2019) erkrankten Personen sind gemäß ÖNORM S2104 der Kategorie „Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen“ zuzuordnen und somit unter den Abfallarten mit den SN 97104, SN 97105 bzw. SN 97103 einzustufen und zu entsorgen. Abfall aus Infektionsstationen bzw. Quarantänestationen im medizinischen Bereich soll nicht einer nochmaligen Trennung unterzogen, sondern einer direkten Entsorgung zugeführt werden.

Analog wäre auch in Haushalten mit positiv getesteten Personen zu verfahren, auch diese Abfälle sind nicht nachträglich, zusätzlich unter menschlicher Kontaktaufnahme (z.B. manuelles Herausklauen von Wertstoffen aus dem Restmüll) zu trennen oder zu behandeln. Einer rein mechanisch-maschinellen Trennung des Restmülls vor einer thermischen Behandlung steht grundsätzlich nichts im Wege.

## 2. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu Abfallbehandlungsanlagen

Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erfordern weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Dies betrifft vor allem Seveso-Betriebe. Es liegt zunächst in der Eigenverantwortung der Betreiber, sich beim Betrieb störfallrelevanter Anlagen zu vergewissern, dass die erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen getroffen worden sind bzw. werden, damit ein Personalausfall nicht zu umweltgefährdenden Ereignissen führen kann. Routinemäßige Kontrollen der Behörden werden bis zum Aufheben der Maßnahmen der Bundesregierung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausgesetzt.

## 3. Abfallübergaben, Begleitscheinsystem:

Die persönlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben selbstverständlich auch im Zusammenhang mit Abfallübergaben und –übernahmen Priorität. Für erforderliche Bestätigungen bzw. Unterschriften bei der Verwendung von anlagen Begleit- bzw. Lieferscheinen oder sonstigen Fracht- und Auftragsformularen ist daher insbesondere auf eine kontaktlose Unterschriftleistung durch Verwendung eigener Schreibgeräte und Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter zu anderen Personen zu achten.

Weiters besteht die Möglichkeit einer Bevollmächtigung, wie insbesondere eine Bevollmächtigung des Übernehmers, die erforderlichen Bestätigung jeweils "im Auftrag" des Übergebers zu erfassen. Diese Vollmacht ist grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, kann aber aus gegebenem Anlass - solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist - auch nur mündlich erteilt werden.

Kontrollbehörden sind angehalten, das Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde im Hinblick auf eine Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken im genannten Zeitraum nicht zu beanstanden.

Es ist zu beachten, dass die vorgenannten Abweichungen nur so lange zulässig sind, als allgemeine Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gelten.

#### 4. Einzelfallprüfung bei allfälliger Kurzarbeit für abfallrechtliche Geschäftsführer

Für den Fall, dass ein Angestellter oder eine Angestellte eines Unternehmens als abfallrechtlicher Geschäftsführer fungiert und diese Person zur Kurzarbeit vorgesehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestellung als abfallrechtlicher Geschäftsführer noch aufrecht bleiben kann.

Wenn infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Betriebsstunden generell nicht erreicht wird, wird es im Regelfall gesetzeskonform möglich sein, dass die Bestellung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer aufrecht bleibt. In anderen Fällen, nämlich wenn es der Betriebsumfang des Unternehmens nicht zulässt, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit bei Kurzarbeit nachkommt, hat die Umstellung auf Kurzarbeit für den abfallrechtlichen Geschäftsführer als „Schlüsselpersonal“ zu unterbleiben. Auf § 26 Abs. 5 AWG 2002 (Ausscheiden eines abfallrechtlichen Geschäftsführers) darf hingewiesen werden.

#### 5. Zulässigkeit des Betretens von Altstoffsammelzentren

Zur Abfallentsorgung, z.B. Entsorgung von Abfällen in Recyclinghöfen bzw. Altstoffsammelzentren wurde die Klarstellung getroffen, dass diese weiterhin offen bleiben bzw. betreten werden dürfen; siehe dazu die FAQ auf der Website des Sozialministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>).

#### 6. Zur Akkreditierung

Laut FAQ auf der Website des Sozialministeriums: „Betriebe, die nicht dem Betretungsverbot laut Verordnung "Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19" unterliegen (Ausnahmen sind z.B. Abfallentsorgungsbetriebe) dürfen von Akkreditierungsunternehmen im Rahmen gesetzlicher vorgesehener Akkreditierungen aufgesucht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
DI Christian Holzer